

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 15. Oktober

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 135). — Kollekten im November 1963 (S. 135). — Religionsgespräche an Berufsschulen (S. 135). — Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen bei Tarifangestellten (S. 137). — Werbung für den Afrika-Sender (S. 138). — Stellenausschreibung (S. 138).

III. Personalien (S. 138).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode

Kiel, den 5. Oktober 1963

Gemäß Artikel 97 Abs. 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 4. November 1963, um 9.00 Uhr, im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden.

Wir bitten unsere Pastoren, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am Sonntag, dem 3. November 1963, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1269/63

Kollekten im November 1963

Kiel, den 8. Oktober 1963

1. Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, 17. November 1963: für Kriegsgräberfürsorge und Unterstützung von Kriegshinterbliebenen kirchlicher Mitarbeiter.

An diesem Tage ist das gottesdienstliche Opfer für den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ bestimmt. 1919 ist der Volksbund gegründet worden. Er pflegt die deutschen Kriegsgrabstätten im Ausland und Kriegsgrabstätten in Deutschland. Die weitaus größte Zahl der Soldatengräber liegt im Osten, bisher für uns unerreichbar. Wir bitten darum, diesen Dienst der Liebe an den Toten und Trauernden zu unterstützen, soweit es nur möglich ist. Darüber hinaus wird ein Teil der Kollekte notleidenden Kriegshinterbliebenen von kirchlichen Mitarbeitern zugutekommen. „Beweise auch an den Toten Deine Wohlthat“.

2. Am Buß- und Betttag, 20. November 1963: für die Kieler Stadtmission und die Betheler Anstalten.

Das Werk Bodelschwings in Bethel gehört zu den bekanntesten Werken christlicher Liebe. Die Kieler Stadtmission nahm vor 80 Jahren, am 27. Oktober 1883, ihren Anfang. Auch im Werk christlicher Liebe geht es um das Weiterjagen der frohen Botschaft vom gekreuzigten und

auferstandenen Sünderheiland. Die Kieler Stadtmission gewährt heute 600 Menschen Heimat und Obdach in ihren Einrichtungen und bezeugt die rettende Botschaft. „Tut rechtlichaffene Frucht der Buße“.

3. Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 24. November 1963: für den Landesverband der Inneren Mission.

Unser Landesverband der Inneren Mission erbittet die Kollekte dieses Sonntags besonders für den Ausbau der Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung in den Propsteien. Entsprechende Beratungsstellen bestehen bisher in Niebüll, Büdelsdorf, Preetz, Kiel und Bad Oldesloe. Diese neue Arbeit, die auch durch das Sozialhilfegesetz in den Vordergrund gerückt wurde, gestattet und fordert eine enge Verbindung der Diakonie mit der Seelsorge der Kirche. Das Opfer dieses Sonntags hilft zum Ausbau einer neuen diakonischen Arbeit. „Pflüget ein Neues“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.Nr. 22152/63/IX/P 1

Religionsgespräche an Berufsschulen

Kiel, den 7. Oktober 1963

Nachstehend veröffentlichen wir die zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Ev.-Luth. Landeskirchen in Schleswig-Holstein getroffene Vereinbarung über die Durchführung des Religionsunterrichts an Berufsschulen in Schleswig-Holstein, sowie den Ausführungserlaß des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18. September 1963 — D 3 a — d 17 — 858/63 —.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 21307/63/IX/L 2

Vereinbarung
zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister,

einerseits

und

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung, sowie der ev.-luth. Landeskirche Lütin, vertreten durch ihren Landeskirchenrat, und die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

andererseits

besteht Übereinstimmung darüber, daß der Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und nach Art. 6 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (Staatskirchenvertrag) vom 23. April 1957 (GVBl. Schl.-H. S. 73) ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen ist mit dem Recht der Einsichtnahme gem. Art. 6 Abs. 5 a. a. O. über die Durchführung des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in Schleswig-Holstein wird zwischen ihnen folgendes vereinbart:

1. Religionsgespräche

Der Religionsunterricht wird an den Berufsschulen in Form von Religionsgesprächen durchgeführt. In den gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen entfällt alle vier Wochen eine Unterrichtsstunde auf Religion¹⁾.

2. Lehrkräfte

(1) Mit der Durchführung von Religionsgesprächen können nur solche Lehrkräfte beauftragt werden, die die Lehrbefähigung für Religion gem. Art. 5 Abs. 3 u. 4 des Staatskirchenvertrages besitzen.

(2) Stehen dem Land für die Durchführung der Religionsgespräche eigene Lehrkräfte mit Lehrbefähigung (Abs. 1) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung, so kann das Land geeignete Lehrkräfte von den Kirchen anfordern.

(3) Die von den Kirchen benannten Lehrkräfte (mit Ausnahme der in Nr. 3 Abs. 3 genannten Lehrkräfte) werden durch den zuständigen Schulleiter mit der Durchführung der Religionsgespräche beauftragt. Der Lehrauftrag endet

- a) mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist,
- b) durch Kündigung, wenn der Lehrauftrag unbefristet erteilt ist,
- c) durch Widerruf, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen ihre weitere Verwendung ergeben.

Die Kündigung (b) soll nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Vor dem Widerruf (c) ist die Kirche zu hören.

(4) Die Schulleiter haben bei der Festlegung des Stundenplanes für Religionsgespräche auf die berechtigten Wünsche der Kirche Rücksicht zu nehmen, wenn die Lehrkraft nicht ausschließlich im Berufsschuldienst tätig ist.

(5) Im Rahmen ihrer Tätigkeit an den Berufsschulen unterstehen die Lehrkräfte der Kirchen der staatlichen Schulaufsicht. Sie haben alle zur Regelung des Dienstes in der Schule ergangenen Bestimmungen zu beachten und sind verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen²⁾.

¹⁾ Vgl. Erlaß des Kultusministers über das Ausmaß des Berufsschulunterrichts vom 1. Juni 1959 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 167).

²⁾ Die Kirchen sind für die gesundheitliche Überwachung ihrer Lehrkräfte auf Grund des § 47 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BBl. I S. 1012) zuständig.

(6) Die Schulleiter sorgen in geeigneter Weise dafür, daß die ordnungsmäßige Durchführung des Unterrichts gewährleistet ist.

(7) Die regelmäßige Pflichtstundenzahl wird für Lehrkräfte, die nur Religionsgespräche durchführen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter auf 25 Wochenstunden festgesetzt.

3. Persönliche Kosten

(1) Die persönlichen Kosten für die von den Kirchen zur Verfügung gestellten Lehrkräfte trägt das Land.

(2) Für diejenigen Lehrkräfte, die die Religionsgespräche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Kirche durchführen, erstattet das Land den Kirchen die persönlichen Kosten nach Maßgabe der Nr. 4 auf Grund einer dem Kultusministerium über die gemeinsame Geschäftsstelle der Ev. Landeskirchen in Schleswig-Holstein einzureichenden Nachweisung, aus der sich die erforderlichen Merkmale (erteilte Unterrichtsstunden, Besoldungs- und Vergütungsmerkmale usw.) ergeben müssen, vierteljährlich nachträglich.

(3) Mit denjenigen Lehrkräften, die nebenamtlich mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (Nr. 2 Abs. 7) an Berufsschulen tätig werden, schließt das Land einen Dienstvertrag. Diese Lehrkräfte entschädigt das Land nach den jeweils geltenden Bestimmungen für stundenweise beschäftigte Lehrkräfte³⁾. Vor einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde ist die Kirche zu hören.

(4) Reisekosten zahlt das Land den Lehrkräften der Kirchen nach den für Lehrer an Berufsschulen geltenden Bestimmungen⁴⁾.

4. Kostenerstattung

(1) Das Land erstattet den Kirchen für die in Nr. 3 Abs. 2 genannten Lehrkräfte

- a) Dienstbezüge einschl. der Versorgungskassenbeiträge oder Vergütungen einschl. der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und der Zusatzversicherung (Abs. 2),
- b) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, wenn die Lehrkraft mit mindestens der Hälfte oder mehr der regelmäßigen Pflichtstundenzahl (Nr. 2 Abs. 7) im Berufsschuldienst tätig ist (Abs. 3),
- c) Umzugskosten, wenn die Lehrkraft im Berufsschuldienst vollbeschäftigt wird (Abs. 4).

(2) Die Höhe der zu erstattenden Dienstbezüge und Vergütungen richtet sich nach den für die Kirche geltenden Bestimmungen; vor dem Abschluß von Tarifverträgen, die die Vergütung der Lehrkräfte für Religionsgespräche betreffen, setzen sich die Kirchen mit dem Land ins Benehmen. Für die Erstattung der Bezüge im Berufsschuldienst Nicht-vollbeschäftigter gilt § 34 BAT entsprechend.

(3) Soweit die Kostenerstattung nach den Beihilfsvorschriften von einer vorherigen Anerkennung der Beihilfefähigkeit abhängig ist, bedürfen die Kirchen zur Entscheidung über den Antrag der Zustimmung des Kultusministers.

(4) Die Umzugsanordnung bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

³⁾ § 3. gilt der Erlaß über stundenweise beschäftigte Lehrkräfte vom 11. 6. 1957 i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. 1. 1961 (NBl. KHM. Schl.-H. S. 15) und des Erlasses vom 1. 11. 1961 (NBl. KHM. Schl.-H. S. 329).

⁴⁾ § 3. gilt der Erlaß über Reisekosten der Lehrer, die an mehreren Schulorten unterrichten müssen, vom 4. 10. 1958 (NBl. Schl.-H. Schulw. S. 225) und der Erlaß über Reisekosten der Lehrer an berufsbildenden Schulen vom 21. 12. 1957 (NBl. Schl.-H. Schulw. 1958 S. 13).

5. Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1963. Sie gilt als stillschweigend um je ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt wird.

(3) Den in Nr. 2 Abs. 1 genannten Lehrkräften stehen diejenigen Lehrkräfte gleich, die bei Abschluß dieser Vereinbarung schon Religionsgespräche durchführen und sich nach übereinstimmenden Urteilen der Kirche, der Schulaufsichtsbehörde und des Schulleiters in diesem Dienst bewährt haben. Über die Feststellung der Eignung wird eine Bescheinigung erteilt.

(4) Der mit der Kirche in Lübeck abgeschlossene Vertrag vom 1. 9./21. 9. 1959 mit dem Änderungsvertrag vom 1. 11./14. 11. 1961 tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.

K i e l, den 4. September 1963

Der Kultusminister
des Landes Schleswig-Holstein
In Vertretung
gez. Kock

K i e l, den 24. August 1963

Ev.-Luth. Landeskirche
Schleswig-Holsteins

gez. D. Salfmann

gez. Dr. Epha

L ü b e c k, den 1. August 1963

Ev.-Luth. Kirche Lübeck
gez. Göbel

E u t i n, den 3. August 1963

Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
gez. Kieckbusch

Religionsgespräche an Berufsschulen

Erlaß des Kultusministers vom 18. September 1963 — V 3 a
— d 17 — 858/63 —

An

die Kreise und Kreisfreien Städte
die Leiter der Berufsschulen

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Ev.-Luth. Kirchen in Schleswig-Holstein ist eine Vereinbarung über die Durchführung der Religionsgespräche an Berufsschulen getroffen worden, die ich als Anlage 1 zu diesem Erlaß bekanntgebe.

Für die Durchführung der Vereinbarung bestimme ich folgendes.

1. zu Nr. 2

a) Die Schulleiter der Berufsschulen setzen sich wie bisher grundsätzlich mit den örtlich zuständigen Kirchen wegen der Benennung geeigneter Lehrkräfte der Kirche für Religionsgespräche in Verbindung, wenn an der eigenen Schule für die Durchführung der Religionsgespräche Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Religion nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder Volks- und Mittelschullehrer oder Studienräte mit der Fakultas für Religion nicht gewonnen werden können.

b) Die von der Kirche benannten Lehrkräfte, die die Religionsgespräche im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Kirche durchführen, d. h. im Rahmen ihres wöchentlichen von

der Kirche festgesetzten Arbeitsmaßes, erhalten vom Schulleiter der Berufsschule in meinem Auftrag einen Lehrauftrag nach dem Muster der Anlage 2.

Je eine Durchschrift des Lehrauftrages ist dem Landeskirchenamt in Kiel und mir zu übersenden.

e) Von den Bediensteten der Kirche, die von ihr als nebenamtliche Lehrkräfte für Religionsgespräche benannt werden, sind mir die vorbereiteten Dienstverträge wie für die übrigen stundenweise beschäftigten Lehrkräfte vorzulegen. Vergleiche den geltenden Erlaß über die stundenweise beschäftigten Lehrkräfte. Der Vergütungssatz wird hier eingesetzt. In dem Begleitbericht ist anzugeben, daß die Kirche die Nebentätigkeit genehmigt hat und daß der Betreffende frei von ansteckenden Krankheiten ist. Weitere Unterlagen sind dem Dienstvertrag nicht beizufügen.

d) Hauptamtliche Volks- und Mittelschullehrer oder Studienräte mit Fakultas für Religion, die nebenamtlich für Religionsgespräche an Berufsschulen gewonnen werden, erhalten einen Lehrauftrag nach dem bisher üblichen Muster für den Unterricht in der Berufsschule.

e) Im Ruhestand befindliche Volks- und Mittelschullehrer oder Gewerbeoberlehrer sowie Studienräte mit der Fakultas für Religion, die ausnahmsweise für Religionsgespräche an Berufsschulen gewonnen werden, sei es durch die Schule oder auch durch die Kirche, erhalten einen Dienstauftrag.

2. zu Nr. 3

Die Mittel für die Durchführung von Religionsgesprächen an Berufsschulen sind im Haushalt des Landes nicht beim Tit. 07—07—104 a, sondern beim Tit. 07—07—112 ausgebracht.

Für die unter 1 Buchstabe c—e genannten stundenweise beschäftigten Lehrkräfte sind besondere Übersichten nach dem üblichen Muster aufzustellen und mir davon eine Durchschrift zuzuleiten. Für die Fertigung der Zahlungsunterlagen gilt Nr. 11 des Erlasses über stundenweise beschäftigte Lehrkräfte vom 5. Januar 1961 — *WBl. KML Schl.-S.* S. 15 —. Die Buchungsstelle ist Titel 07—07—112. Es müssen folglich besondere Ausgabeanweisungen gefertigt werden.

Ich bitte die Schulleiter, mir bis zum 10. 10. 1963 anzugeben, welcher Betrag voraussichtlich in der Zeit vom 1. 7. 1963 bis 31. 12. 1963 für diese stundenweise beschäftigten Lehrkräfte ausgegeben wird, damit den Landesbezirkskassen entsprechende Haushaltsmittel zugewiesen werden können.

Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung
gez. Kock

Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen bei Tarifangestellten

K i e l, den 30. September 1963

Entsprechend der Regelung bei Bund und Ländern hat die Kirchenleitung mit Datum vom 31. August 1963 einen Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen bei Angestellten abgeschlossen. Der Tarifvertrag gilt nur für Angestellte, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) fallen. Er wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen.

Der Tarifvertrag gibt die Möglichkeit, mit einem Angestellten, der mit seinem Verdienst die Versicherungspflichtgrenze in der Krankenversicherung oder Rentenversicherung

überschreitet, den Wegfall des Überschreibungsbetrages (Spitzenbetrag) zu vereinbaren, in der Rentenversicherung jedoch nur, wenn keine freiwillige Weiterversicherung möglich ist. Eine solche Vereinbarung muß schriftlich abgeschlossen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.Nr. 2) 450/63/VIII/7/H 4

Tarifvertrag

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallen.

§ 2

Mit einem Angestellten,

- a) der die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (§ 5 Abs. 1 NVG) überschreitet und nicht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 10 Abs. 1 NVG) hat, oder
- b) der die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 165 Abs. 1 NVG) überschreitet, kann gemäß § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag (§ 4 Abs. 2 KAT) der Verzicht auf den Vergütungsspitzenbetrag vereinbart werden, durch den die jeweilige Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 Abs. 1 NVG oder § 165 Abs. 1 NVG) überschritten wird.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Kiel, den 31. August 1963

Unterschriften

Werbung für den Afrika-Sender

Kiel, den 5. Oktober 1963

Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes teilt mit, daß noch Werbematerial für den Afrika-Sender des Lutherischen Weltbundes „Stimme des Evangeliums“ in Addis Abeba in großem Umfang zur Verfügung steht.

Vorhanden sind: Faltblätter, Plakate und Tonbildreihen. Diese Werbemittel können unentgeltlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (Anschrift: 3 Hannover-Verrenhausen, Böttcherstraße 8) angefordert werden. Spenden und Kollekten für den Afrika-Sender können über das Landeskirchenamt an das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes weitergeleitet werden.

Die Gemeinden und kirchlichen Verbände werden hiermit auf diese Möglichkeit der Werbung hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 2) 637/63/VI/X/A 72

Stellenausschreibung

Wir suchen zum baldigen Antritt eine(n) Kirchenmusiker(in) und Gemeindeglieder(in) für Orgeldienst (2-Stelle), Chorarbeit (wenn möglich Posaunenchor) und Jugendarbeit. Bevorzugt wird ein Diakon, aber nicht Bedingung.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Eine besonders schöne, geräumige Wohnung mit Ölheizung im neuen Gemeindehaus ist sofort beziehbar.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde

Hohenwestedt/Holstein

Pastor Krohn

J.Nr. 2) 271/63/VIII/7 Hohenwestedt 4

Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Dr. Dankwart Arndt aus Kiel; Heinrich Busse aus Hamburg-Lurup; Nils Dahl aus Kiel; der Pfarrvikar Gerhard Dösch aus Langeneß; Jürgen Ehmsen aus Kiel-Schulensee; Dieter Geldschläger aus Schleswig; Gottfried Gesse aus Sierksdorf/Saffkrug; Hans-Germann Kähler aus Hamburg-Stellingen; Ulrich Kalms aus Hamburg-Großflottbek; Dr. Greta Kolombe aus Hamburg-Altona; Ulrich Krieg aus Pinneberg; Siegfried Kruse aus Kiel; Johann Kuhn aus Laboe; Volkhard Kullik aus Westensee bei Kiel; Siegfried Lukas aus Rethwischdorf ü. Bad Oldesloe; Ulrich Mack aus Flensburg; Rudi Mondry aus Kiel; Ulrich Peemöller aus Trittau und Werner Süchtling aus Hamburg-Altona.

Ernannt:

Am 1. Oktober 1963 der Pastor Werner Hohenstein, bisher in Stockelsdorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Jarpen, Propstei Segeberg.

Berufen:

Am 10. Oktober 1963 der Pastor Karl Ludwig Kohlwege, bisher in Preetz, zum Pastor der Kirchengemeinde Mürwik (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.